fchluffe abgegangen. Es murbe namlich bei ber Berathung | in der Rammer felbft gu f. 1 von dem Berrn Finangminifter bemerkt, daß es, ba nach ben ftanbifden Beschluffen 400,000 Thaler mehr, als die im Paragraphen angegebene Summe, außerorbentlich burch Steuernachlag verwilligt werben follen, am entsprechendften fein murbe, ben §. 1 nunmehr, wie in frubern berartigen Gefeten, gar nicht aufzunehmen. Die Mitglieder ber jenfeitigen Deputation waren mit dem Wegfall einverftanden, welcher auch von ber Rammer einhellig beschloffen murbe. Die zweite Rammer hat baher ben erften Paragraph bes Finanggefeges in Begfall zu bringen befchloffen. Bei Berathung in unfrer Deputation zeigten fich jedoch gegen diefen Beschluß Bebenten. Man glaubte, daß nach fo langer Arbeit und Berathung uber bas Budget und nach beffen offentlichem Bekanntwerben im gangen Canbe, bag nach ber Theil= nahme, die bas gange gand an ber Berathung und an ben Resultaten bes Budgets haben muß, es nicht gu verantworten fei, bie Summe ber Bewilligung, welche nun endlich zwischen Staatsregierung und Stanben verabschiebet worden, bem Publicum vorzuenthalten. Man hielt es baher fur eine Pflicht ber Staatsregierung und ber Stande, die Summen fowohl bes ordentlichen, als bes außerorbentlichen Budgets ju nennen. In frubern Beiten ift dies abwechselnd geschehen, es ift verschieden gehalten worden. Bei bem letten ordentlichen gandtage von 1852 find aber beibe Summen in bem Finanggefete ausgesprochen worben; bei ber vorhergehenden ordentlichen Bewilligung von 1851 murben bie Summen nicht genannt. Bei naherer Ermagung und bei ber Berathung mit bem Ronig= lichen herrn Commiffar zeigte es fich aber, daß zwischen bem ordentlichen Budget und bem außerordentlichen Budget gewiffe Berichiedenheiten eintreten, welche hierbei mohl au berudfichtigen find. Das ordentliche Budget befteht in ber Ginnahme aus benjenigen festen Ginnahmen bes Staats= eigenthums und ber Staatsanftalten, auf welche bas Mini= fterium und bas gand mit einer gemiffen Sicherheit rechnen tonnen und von benen, wenn Abweichungen fattfinden, immer eher zu hoffen ift, bag fie hoher ausfallen burften, als veranschlagt worben ift. Wenigstens mirb von ber Borfichtigkeit, mit welcher bas Budget überhaupt aufgeftellt wird, icon barauf Bebacht genommen werden, bag ein geringe= rer Musfall ber Ginnahme nicht leicht ftattfinden fann. Gin anderer Theil bes Budgets befteht in Dem, mas die Unterthanen durch ordentliche Steuern und durch außerorbentliche Bufchlage zu ben Steuern aufzubringen haben. Es ift alfo bas orbentliche Budget eine feststehende Ueberficht, die, wenn auch Ginnahmen und Ausgaben mit den Jahren fich verandern, fleigen ober fallen, doch immer nach gewiffen, im Allgemeinen voraus zu beurtheilenden Regeln und Normalfagen anzunehmen ift. Da nun aber bas gand gu bem ordentlichen Budget wesentlich beitragen muß burch Steuern

und Abgaben, fo glaubte unfre Deputation, bag man biefe Summe nicht verschweigen tonne. Bei bem außerorbent= lichen Budget fanden nun freilich andere Rudfichten ftatt; bie Unternehmungen, fur welche außerorbentlich bewilligt wird, find eben ungewohnliche und nicht vorauszusehende, welche in jeder Beit von ben Beitumftanden und Beitbeburfs niffen abhangen. Die Mittel, welche bagu bargeboten werden, um fie auszufuhren, muffen baher auch außers orbentlich fein. Es ift aber unmöglich, alle biejenigen Mittel, die ber Staatsregierung gur Musfuhrung außerorbentlicher Staatszwecke bargeboten werben, in bem biesfallfigen Gefege und in ben Befanntmachungen fo genau ju nennen, daß eine Bermenbung, ober daß bie Quelle, aus welcher die Bermendung bestritten wird, fo genau vor bie Mugen bes Publicums gelegt merben fonnte. Es ift alfo fast nicht zu vermeiden, daß zwischen ben öffentlich befannt werdenden Deckungsmitteln und zwischen der Gumme, welche fur außerordentliche Staatsunternehmungen aufgu= wenben ift, ein icheinbarer Biberfpruch entfteben fann, weil die Dedungsmittel jum Theil in ben Raffen, in bem mobilen Staatsvermogen und in ben verfügbaren Raffenbestånden bes Staats vorhanden find, woruber man bem Publicum nie einen bestimmten und erschopfenben Aufschluß wird geben tonnen. Die Deputation hat fich baber mit bem Roniglichen Berrn Commiffar, und ich barf wohl auch fagen, zugleich mit ber Finangbepu= tation ber zweiten Rammer am Ende zu dem Borichlage vereinigt, bag bie Summe bes orbentlichen Bubgets im Finanggefete genannt, bagegen aber bie Gumme bes außerordentlichen Budgets aus bemfelben megge= laffen werbe. Die jenseitige Finanzbeputation, mit uns hieruber einverftanden, murbe alfo ben Untrag in ber gmei= ten Rammer fellen und bevorworten und es ift wohl gu hoffen, bag bie zweite Rammer bem Untrage beiftimmen Biernach murbe nun ber §. 1 alfo lauten: merbe.

Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die lausfende Einnahme und Ausgabe mahrend der gedachten Berswilligungsperiode budgetmäßig auf 9,040,902 Thir. festsgestellt.

Hiermit wurde der Paragraph schließen. Das ift die Fassung, welche die Deputation der Rammer vorschlägt.

Prafibent v. Schonfels: Es wurde nun über g. 1 bes Finanzgesetzes bas Wort zu ergreifen sein.

Burgermeister Starke: Als Mitglied ber Finanzbepustation habe ich mich nur mit ben eröffneten Vorschlägen bes Herrn Referenten einzuverstehen und werde ber Natur ber Sache nach auch für die vorgeschlagene Fassung stimmen. Eine kleine Ergänzung will ich mir indes wegen ber Nedaction bes zu erlassenden Gesehes erlauben. Der Entwurf, welcher auch nach dem Vorschlage der Deputation genehmigt werden soll, umfaßt alle brei Jahre der Finanze